

# RS Vwgh 1992/4/23 91/09/0235

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1992

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

DO Wr 1966 §57;

DO Wr 1966 §63;

DO Wr 1966 §85 Abs5;

## Rechtssatz

Hat die Disziplinaroberkommission im Berufungsverfahren eine Gegenäußerung des Disziplinaranwaltes zur Berufung der Bf (einer Bediensteten der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe) eingeholt, diese aber der Bf nicht mehr vor Fällung des angefochtenen Bescheides zur Kenntnis gebracht, so kann darin eine Verletzung des Parteiengehörs nicht erblickt werden, weil die Äußerung des Disziplinaranwaltes nur Rechtsausführungen enthalten hat.

## Schlagworte

Abstandnahme vom Parteiengehör Parteiengehör Rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090235.X02

## Im RIS seit

21.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>